

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2017

Osnabrück, den 1. Dezember 2017

Nr. 16

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	63
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement der Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2016.....	63
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld.....	64

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 10. 11. 2017 die am 5. 9. 2017 vom Rat der Stadt beschlossene

- 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gut Sutthausen –
Planbereich: Gut Sutthausen

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hausemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 01. 12. 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement der Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 05. 09. 2017 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 und den Lagebericht festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement, Osnabrück, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, 10. Mai 2017

FID INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding
(Wirtschaftsprüfer)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung des Werksleiters wird hiermit bekannt gemacht. Der Gewinn wird wie folgt behandelt:

Behandlung des Jahresgewinnes

- a) Gewinnabführung an den
städt. Haushalt (bereits geleistet) 3.322.900,00 €

b) Zuführung in die zweckgebundene Rücklage für Instandhaltung	767.300,00 €
c) Zuführung in die Zweckgebundene Rücklage Fassadensanierung Bierstr. 28	300.000,00 €
d) Zuführung in die Zweckgebundene Rücklage Schadstoffsanierungen	418.326,74 €
e) Zuführung in die zweckgebundene Rücklage für Ausschüttungssperre Pensions- und Beihilferückstellung	1.201.571,66 €
f) Auflösung der Rücklage Ankauf Vitischanze	3.710.000,00 €
g) Zuführung in eine Zweckgebundene Rücklage für den Ankauf Stadthaus 2	2.150.000,00 €

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. 12. 2017 bis 08. 12. 2017 während der Dienststunden im Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemangement, Bierstr. 32a, 49074 Osnabrück zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 01. 12. 2017

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Atterfeld.
Er hat seinen Sitz in Osnabrück
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG v. 15. 05. 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Siedlung Atterfeld und ergibt sich im Einzelnen aus der in der Anlage zur Satzung beigelegten Karte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurs Friedrich Hippe, Osnabrück, vom 01. 09. 1954 und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne bestehen aus 2 Erläuterungsberichten, 2 Darstellungen der gemeinsamen Anlagen, 2 Zeichnungen und 2 Kostenanschlägen.

Eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und eine Abschrift bei dem Verband aufbewahrt.

§ 5

**Benutzung der Grundstücke
für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums
und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

**Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten
Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen

wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist
 - der Vorsteher
 - der dem Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. 03. zum ersten Mal im Jahre 1960.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Schriftführer.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Verbandsvorsteher oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen,

wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. 12. zum ersten Mal im Jahre 1959 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses (der Verbandsversammlung) ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 21

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter, einen Pumpenwart und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

Die umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
- Ersatz des Verdienstaufschlags und
- Ersatz der Fahrtkosten.

§ 24

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn

der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip)

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

- entsprechend der verbrauchten Wassermenge -

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern

obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.

Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (5) Bei Neuanschlüssen wird ein einmaliger Beitrag i.H.v. 1.000,00 EUR erhoben.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsregeln sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Voraus-

leistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

– verbrauchte Wassermenge im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum –.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift, erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid befreit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

§ 37

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Neuen Osnabrücker Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20. 04. 2004 mit den Ergänzungen außer Kraft.

Osnabrück, den 06. 06. 2017

gez. Unterschrift
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Osnabrück, den 21. 11. 2017

i.A. gez. Unterschrift

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 01. 12. 2017 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Osnabrück, den 01. 12. 2017

Beitragsordnung/Veranlagungsregeln des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Diese Beitragsordnung/Veranlagungsregeln ist/sind Anlage zu der Satzung des Beschaffungsverbandes vom 06. 06. 2017.

§ 1

Beiträge

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge gem. § 31 Abs. 1 der Satzung in Höhe von 0,88 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers.

§ 2

Versicherungsbeiträge

Darüber hinaus wird die von dem Verband zu zahlende Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung bezüglich der Verbandsanlagen auf die Verbandsmitglieder nach Kopfteilen umgelegt.

§ 3

Mindestbeitrag

Erreicht der Jahresbeitrag des Mitgliedes gem. § 1 nicht den Betrag von 20,00 Euro, so wird ein Mindestbeitrag von 20,00 Euro erhoben.

§ 4

Anschlussgebühr

Als Anschlussgebühr ist bei Neuanschlüssen ein einmaliger Beitrag von 1.000,00 Euro zu zahlen.

§ 5

Weitere Erschwerungsbeiträge

Für folgende nachteilige Einwirkungen werden besondere Erschwerungsbeiträge erhoben:

Osnabrück, den 06. 06. 2017

gez. Unterschrift
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Anlage zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Atterfeld

Osnabrück, den 21. 11. 2017

i.A. gez. Unterschrift

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 01. 12. 2017 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Osnabrück, den 01. 12. 2017



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.